



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3058/J-NR/2014

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Susanne Winter und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sex mit Tieren“ in Österreich“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 13:

Ich habe aus Anlass dieser Anfrage eine Auswertung des gerichtlichen Straftatbestandes § 222 StGB („Tierquälerei“) aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz vornehmen lassen.

§ 222 StGB lautet:

(1) Wer ein Tier

roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,

aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder

mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleide, auf ein anderes Tier hetzt,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, im Zusammenhang mit der Beförderung mehrerer Tiere diese dadurch, dass er Fütterung oder Tränke unterlässt, oder auf andere Weise längere Zeit hindurch einem qualvollen Zustand aussetzt.

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Wirbeltier mutwillig tötet.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 17 TSchG („geschlechtliche Handlung an oder mit einem Tier“) bildet gemäß § 38 Abs. 1 TSchG grundsätzlich einen Verwaltungsstrafatbestand. Delikte nach diesem Tatbestand sind daher in der Statistik nach § 222 StGB nicht erfasst (soferne sie nicht auch den Tatbestand des § 222 StGB verwirklichen).


Wie den der Anfragebeantwortung beigeschlossenen Auswertungen zu entnehmen ist, sind seit dem Jahr 2004 bis zum Stichtag 30. November 2014 insgesamt 8.267 Verfahren wegen des Straftatbestands der Tierquälerei nach § 222 StGB (in den Verfahrensgattungen St, BAZ, UT) angefallen; davon wurden 798 Verurteilungen ausgesprochen, 700 Verfahren wurden diversionell erledigt. Für detaillierte Informationen verweise ich auf die Auswertungen in der Anlage.

Zu 14 bis 18:

Im Bereich der Justiz wird Präventionswirkung naturgemäß maßgeblich durch die Ausgestaltung gerichtlicher Straftatbestände sowie durch eine effektive strafgerichtliche Verfolgung erzielt. Alles andere würde in diesem Zusammenhang über unseren Zuständigkeitsbereich hinausgehen.

Wien, . Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

| | | |
|---|-----------------|--|
|  | Datum/Zeit | 2015-01-16T07:52:39+01:00 |
| | Hinweis | Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |
| | Prüfinformation | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur |